



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben des Wasserverbands Modaugebiet

**Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in
Verbindung mit § 67 Abs. 2 S. 3 WHG und § 43 Hessisches Wassergesetz
(HWG) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für
das Vorhaben: „Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche – Deich links
des Fanggrabens und Deich rechts der Modau“**

Hier: Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 HVwVfG

Stand: 29.07.2026

Der Wasserverband Modaugebiet hat am 04. Juni 2025 für das Vorhaben der Sanierung der kommunalen Rheinflügeldeiche – Deich links des Fanggrabens und Deich rechts der Modau eingereicht die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der eingereichte Antrag umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Sanierungsarbeiten am rechtsseitigen Modau-Deich von Kilometer 0+000 bis Kilometer -1+427,75 sowie am linksseitigen Fanggraben-Deich von Kilometer 16+100 bis Kilometer 19+390.

Planungsinhalt ist die Sanierung der systemrelevanten Rheinflügeldeiche zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes der durch die Rheindeichsysteme geschützten Ortslagen. Hierfür sollen die bestehenden Deichabschnitte an Modau und Fanggraben in vorhandener Trasse nach den anerkannten Regeln der Technik instandgesetzt werden. Ziel ist insbesondere die Beseitigung vorhandener Fehlhöhen bzw. Freiborddefizite sowie die Herstellung eines durchgehenden, im Hochwasserfall befahrbaren Deichverteidigungsweges. Zudem umfasst die Planung die erforderlichen Maßnahmen zur Standsicherheit, Unterhaltung und Verteidigbarkeit der Hochwasserschutzanlage.

Für das Vorhaben werden Grundstücke entlang der Modau und des Fanggrabens in den Gemarkungen Stockstadt am Rhein, Biebesheim am Rhein und Gernsheim beansprucht.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist ist gemäß § 73 Abs. 6 HVwVfG beabsichtigt, die

- rechtzeitig gegen das obige Vorhaben bzw. den Plan erhobenen Einwendungen,
- die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG sowie
- die Stellungnahmen der Behörden

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Anderen Personen kann die Versammlungsleitung die Teilnahme gestatten, allerdings nur dann, wenn kein Beteiligter widerspricht (§ 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVwVfG).

Der Erörterungstermin findet

Am	Freitag, den 21. August 2026
beginnend ab	10:00 Uhr
in der	Kulturhalle Biebesheim, Ludwigstraße 7, 64584 Biebesheim am Rhein

statt.

Der Erörterungstermin ist beendet, wenn der Erörterungszweck erreicht ist. Falls erforderlich kann der Erörterungstermin am Folgetag verlängert werden. Als Folgetag ist der **22. August 2026**, am selben Ort, vorgesehen. Die Bekanntgabe der Verlängerung erfolgt ausschließlich im Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 HVwVfG nicht öffentlich. Die teilnahmeberechtigten Personen müssen sich daher mit einem gültigen Ausweisdokument ausweisen können. Bevollmächtigte Personen müssen eine Vollmacht vorlegen. Der Einlassbeginn ist ab 09:15 Uhr möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten nach § 73 Abs. 6 Satz 6 HVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG auch ohne ihn/sie verhandelt und erörtert werden kann.

Diese Bekanntmachung ist nach § 27a HVwVfG auch über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de → Menü → Gewässer- und Bodenschutz → öffentliche-Bekanntmachungen und Bekanntgaben (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) digital einsehbar.

Darmstadt, den 29.07.2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
Az.: 0029-IV-Da 41.6-79.i.06.02-00013#2026-00004